

Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014

Zu 3.1.

Was meint der „Gesamtplan“? Dies ist gegenüber der bisherigen RV neu. Es wäre daher sinnvoll, entsprechende Ausführungsempfehlungen zu erarbeiten oder bestehende best-practice-Beispiele zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung des Gesamtplans ist nach § 58 SGB XII vorgegeben. Die Federführung für den Gesamtplan liegt beim zuständigen Sozialhilfeträger.

Zu 4.5.

- *Muss die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind 11 bzw. bei der Aufnahme von zwei Kindern insgesamt 10 betragen oder ist das als Maximalwert zu verstehen? Welche Reduzierungsverpflichtung ergibt sich aus der RV bei U3-Gruppen mit einer BE zur Aufnahme von 10 Kindern?*
- *Welche Anzahl von Kindern mit Behinderung soll in einer Krippengruppe gelten? 2 Kinder oder 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe?*
- *Muss auch in altersübergreifenden Gruppen die Mindestbelegung von 15 Kindern erreicht werden?*
- *Das KiFöG geht nicht mehr zwingend von Gruppen aus – die Träger der Einrichtung können die maßgeblichen Werte nach Gesamtkinderzahlen in den Einrichtungen und nicht mehr gruppenbezogen berechnen – wie passt das mit der neuen RV zusammen?*

Unter Nr. 4.5 wird die Berechnung der maximal möglichen Gruppengröße bei Aufnahme behinderter Kinder nach § 25d HKJGB geregelt. Hierbei sind insbesondere maßgeblich:

1. Berücksichtigung der folgenden Faktoren für Kinder mit Behinderung (KmB) bei der Gruppenberechnung nach § 25d HKJGB:
 - a) Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres: 3-facher Faktor (1,0 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB); d.h. Kind wird mit Faktor 3,0 berücksichtigt
 - b) Kind ab Vollendung des 2. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: 2-facher Faktor (1,5 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 2 HKJGB); d.h. Kind wird mit Faktor 3,0 berücksichtigt.
 - c) Kind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres: 2-facher Faktor (2,5 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 3); d.h. Kind wird mit Faktor 5,0 berücksichtigt.
2. Die Zahl der Kinder mit Behinderung (KmB) in einer Gruppe ist auf maximal ein Drittel aller betreuten Kinder begrenzt.

Für die einzelnen Gruppenarten ist zudem gemäß der Rahmenvereinbarung folgendes zu berücksichtigen:

I. Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- Es sollen maximal 2 KmB aufgenommen werden (= Abweichung von der Drittelregelung)
- Bei Aufnahme eines KmB dürfen insgesamt maximal 11 Kinder, bei Aufnahme von zwei KmB insgesamt maximal 10 Kinder betreut werden.

Es ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung keine automatische Reduzierungsverpflichtung, wenn nach BE nur 10 Kinder insgesamt in einer Krippengruppe aufgenommen

werden dürfen. Eine Reduzierungsverpflichtung ergibt sich nur dann, wenn in der Berechnung der Gruppengröße nach § 25 d HKJGB unter Berücksichtigung der KmB mit ihrem Faktor nach 4.5. der Rahmenvereinbarung ein Wert von > 25 erreicht wird.

II. Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Es dürfen insgesamt maximal 20 Kinder betreut werden (= Abweichung von der maximalen Gruppengröße, die sich aus der Berechnung nach Nr. 1a dieser Hinweise ergeben kann).
- Es können maximal 5 KmBaufgenommen werden.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Drittelregelung gemäß obiger Nr. 2 anzuwenden ist.

Beispiele

Anzahl der Kinder mit Behinderung	KmB: Berücksichtigung mit Faktor	Nach § 25d mögliche Gruppengröße (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)	=> Gruppengröße nach RV (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)
1	3	$22 + 1KmB (= 3) = 23 (25)$	19 + 1 (wegen Begrenzung auf max. 20 Kinder)
2	6	$19 + 2KmB (= 6) = 21 (25)$	18 + 2 (wegen Begrenzung auf max. 20 Kinder)
3	9	$16 + 3KmB (= 9) = 19 (25)$	16 + 3
4	12	$13 + 4 KmB (= 12) = 17 (25)$	13 + 4
5	15	$10 + 5 KmB (= 15) = 15 (25)$	10 + 5

III. Altersübergreifende Gruppen

- Es dürfen insgesamt maximal 20 Kinder betreut werden (= Abweichung von der maximalen Gruppengröße, die sich aus der Berechnung nach Nr. 1 dieser Hinweise ergeben kann)
- Etwaige Platzsharing-Plätze werden bei der Berechnung der Gruppengröße anteilig berücksichtigt¹.
- Aufgrund der vielfältigen Belegungsmöglichkeiten kann es abweichend von Nr. 4.5 der RV zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von 15 Kindern kommen.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Drittelregelung gemäß obiger Nr. 2 anzuwenden ist.

Beispiele (nicht abschließend)

Anzahl der KmB	KmB: Berücksichtigung mit Faktor	Nach § 25d mögliche Gruppengröße (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)	=> Gruppengröße nach RV (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)
1 x Ü3 1 x U3 (2-3)	3 3	$16 (11xÜ3=11 + 5xU3=7,5 => 18,5) + 2 KmB (= 6) = 18 (24,5)$	16 + 2
2 x ü3 1 x U3 (2-3)	6 3	$14 (10xÜ3=10 + 4xU3=6 => 16) + 3 KmB (= 9) = 17 (25)$	14 + 3
3 x Ü3 2 x U3 (2-3)	9 6	$10 (10xÜ3=10) + 5 KmB (= 15) = 15 (25)^2$	10 + 5

¹Beispiel: Zwei Kinder, die sich einen Platz teilen, gelten bei der Ermittlung der maximalen Anzahl von 20 Kindern als ein Kind.

² Die Aufnahme von 5 Kindern mit Behinderung in einer altersübergreifenden Gruppe ist rechnerisch nur möglich, wenn alle nichtbehinderten Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben. Sobald ein Kind ohne Behinderung zur Altersgruppe U3 gehört, können maximal vier Kinder mit Behinderung in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen werden.

Zu 4.6.

Was meint „voll belegt“? Welches Alter der Kinder und welcher Betreuungsumfang wären als Grundlage hier für die Berechnung anzusetzen?

1. Nr. 4.6 der RV schließt Personalreduzierungen, die nach § 25c HKJGB in Folge der Reduzierungen der Gruppengrößen nach Nr. 4.5 der RV Integrationsplatz möglich wären, aus.
2. „Voll belegt“ meint nämlich, dass die Platzreduzierungen, die sich aus der Aufnahme von KmB nach Nr. 4.5 der RV Integrationsplatz ergeben, bei der Personalbedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden. Der Personalbedarf für die aufgrund von Nr. 4.5 der RV nicht belegten Plätze ist demgemäß zu berechnen.
3. Abweichungen von der Höchstbelegung nach § 25d Abs. 1 HKJGB, die sich aus anderen Gründen (z.B. geringe Nachfrage, Fachkonzept des Trägers, örtliche Qualitätsstandards) ergeben, müssen bei der Personalbedarfsberechnung nicht ausgeglichen werden.
4. Für die genaue Berechnung des Personalbedarfs sind sozusagen zusätzliche Kinder „virtuell“ anzunehmen. Die Anzahl der „virtuellen Kinder“ richtet sich nach dem Faktor für KmB aus 4.5 der Rahmenvereinbarung; d.h. für ein Ü3-KmB sind in der Regel 2 zusätzliche „virtuelle“ Kinder zu berücksichtigen, bei U3-KmB 1 zusätzliches „virtuelles“ Kind.
Die Rahmenvereinbarung trifft keine Aussagen, wie diese Anrechnung des/der „virtuellen Kindes“ exakt zu berechnen ist. Denkbar sind mindestens folgende Varianten:
a) für die „virtuellen Kinder“ wird für die Berechnung nach § 25c Abs. 2 HKJGB der Betreuungsmittelwert des/der KmB angenommen
b) für die „virtuellen Kinder“ wird für die Berechnung nach § 25c Abs. 2 HKJGB der durchschnittliche Betreuungsmittelwert aller betreuten Kinder dieser Gruppe angenommen.
Die Entscheidung über die Berechnungsvariante trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitlich für seinen Zuständigkeitsbereich.

Beispiele für Gruppenkonstellationen für vollbelegte Gruppen im Sinne von 4.6. der RV (nicht abschließend).

Beispiele für u3-Gruppen:

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x U2	3xU2 + 5xU3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 7 U2-Kinder und 5 U3-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x U3	4xU2+ 4xU3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 4 U2-Kinder und 8 U3-Kinder aufgenommen.

Beispiele für Ü3-Gruppen:

Sonderfall: Abweichend von Satz 2 der Nr. 4 ist aufgrund der durch die Rahmenvereinbarung gebotenen Reduzierung der Gruppengröße auf 20 für die Personalbedarfsberechnung auch in dieser Gruppenkonstellation von einer voll belegten Gruppe auszugehen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
1 x Ü3	19x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
4 x Ü3	13 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
5 x Ü3	10 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

Beispiele für aÜ-Gruppen:

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x ü3	10xÜ3 + 4xU3
1 x U3	

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 16 Ü3-Kinder und 6 U3-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
3 x Ü3	5xÜ3+ 2xU3 + 1 xU2
1 x U2	

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 14 Ü3-Kinder, 2 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

Beispiele für Gruppenkonstellationen bei Abweichungen von der Höchstbelegung, die nicht ausgeglichen werden müssen (vgl. 4.6. Nr. 3; nicht abschließend)

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x U3	3 xU2 + 4xU3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 8 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
4 x Ü3	11 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 23 Ü3-Kinderaufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x Ü3 1 x U2	4 x Ü3 + 2 x U3 + 1 x U2

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 10 Ü3-Kinder, 2 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
3 x Ü3 1 x U2	5 x Ü3 + 1 x U3 + 1 x U2

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 14 Ü3-Kinder, 1 U3-Kind und 3 U2-Kinder aufgenommen.

Zu Anlage 2:

An welcher Stelle sind die „krankheitsbedingten Fehltage“ abzuziehen?

Bei der Berechnung der erforderlichen tatsächlichen Betreuungstage nach Nr. 2 der Anlage 2 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Feststellung der vertraglich vereinbarten Betreuungstage im Bewilligungszeitraum/Kindergartenjahr
2. Abzug der krankheitsbedingten Fehltage
3. Von den danach verbleibenden Betreuungstagen muss das Kind nach Nr. 2 der Anlage 2 der RV Integrationsplatz an mind. 75% der Betreuungstage anwesend sein.

Gibt es eine Übergangsregelung für die Einrichtungen, die bis zum 31.08.2015 noch nach der Mindestverordnung vom 17.12.2008 arbeiten?

Da die meisten Integrationsmaßnahmen in Einrichtungen, die die Übergangsregelung des § 57 HKJGB in Anspruch nehmen, bereits laufen, sind Hinweise hierzu nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, 28.05.2015

Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen